

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2015

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 262 (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 21) für die Grundstücke Richrather Str. 170 und 172
2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15B, 2. Änderung für den Bereich Regerstraße/ Pfitznerstraße
3. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 260 für den Bereich S-Bahnhof Hilden-Süd (inkl. Bike&Ride-Anlagen)
4. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 32B für den Bereich Beethovenstr. /Zelterstr./ Johann-Sebastian-Bach Str.
5. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 14 A, 4. vereinfachte Änderung für den Bereich Mittelstraße/ Heiligenstraße/ Am Kronengarten

Bekanntmachung der Gemeinnützigen Seniorendienste „Stadt Hilden“ GmbH

6. Jahresabschluss 2014

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

7. Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 03. November 2015

Jahrgang 22

Nr. 21

Datum 07.10.2015

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2015

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			18.			17.			30.	21.		16.
Haupt- und Finanzausschuss			04.						02.			02.
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		20.				03.					27.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		19.						27.				10.
Integrationsrat		10.									19.	
Jugendhilfeausschuss		19.				11.						03.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		09.										
Personalausschuss		09.										
Rechnungsprüfungsausschuss								20.				
Schul- und Sportausschuss		11.				10.						09.
Sozialausschuss		23.				08.			16.		30.	
Stadtentwicklungsausschuss		18.		29.		24.		26.	23.		25.	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.		11.				03.			09.		18.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 262 (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 21) für die Grundstücke Richrather Str. 170 und 172

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 24.09.2015 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 262 (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 21) der Innenentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB und § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), beschlossen.

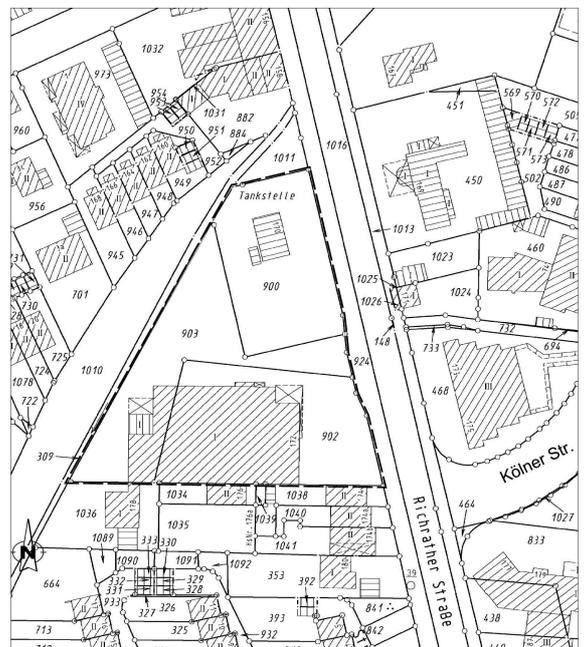
Das Plangebiet befindet sich im Hildener Süden und beinhaltet die Flurstücke 900, 902 und 903 in der Flur 63 der Gemarkung Hilden. Es wird im Osten von der Richrather Straße und im Westen vom Garather Mühlenbach begrenzt.

Ziel der Planung ist es, durch die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) für großflächigen Einzelhandel auf den genannten Grundstücken Modernisierungen und Erweiterungen des bestehenden REWE-Marktes und des zugehörigen Parkplatzes zu ermöglichen.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 BauGB zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 28.09.2015
 Birgit Alkenings
 Bürgermeisterin



Bebauungsplan Nr. 262

(VEP Nr. 21)

Plangebiet (ohne Maßstab)

© Kartengrundlage:
 Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.
 Hilden, den 28.09.2015
 Birgit Alkenings
 Bürgermeisterin

2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15B, 2. Änderung für den Bereich Regerstraße/ Pfitznerstraße

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 24.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15B, 2. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), beschlossen.

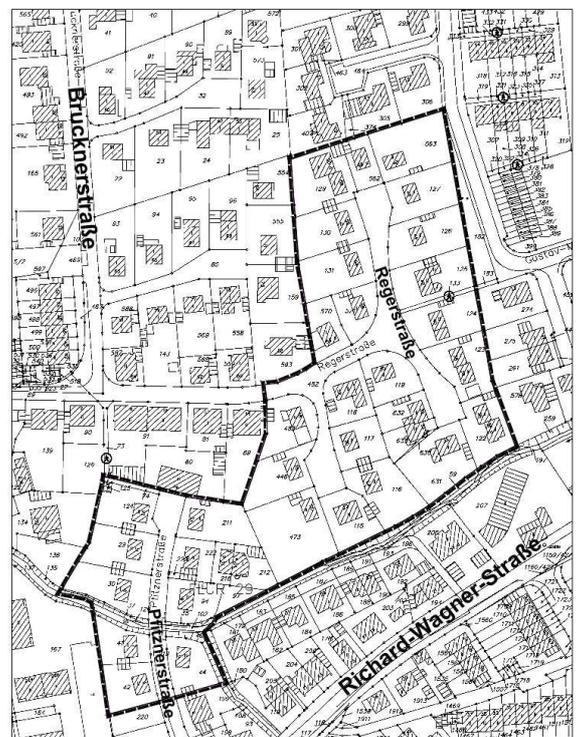
Das Plangebiet liegt im Bereich Regerstraße und Pfitznerstraße. Es umfasst die Flurstücke 29, 30, 35, 37, 38, 40 - 42, 44, 74, 94, 97, 102, 124, 125, 129, 211, 212, und 217, 218 und Teile des Flurstücks 219 in Flur 29, sowie die Flurstücke 115 - 120, 122 - 127, 129 bis 131, 133, 446, 473, 483, 562, 563, 570, 571, 630 und 631 und Teile des Flurstücks 482 in Flur 28, alle in der Gemarkung Hilden.

Durch den Bebauungsplan sollen die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 15B hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung geändert werden. Durch ergänzende Festsetzungen - insbesondere zur Gebäudehöhe - soll erreicht werden, dass sich künftige Bauvorhaben städtebaulich in die bestehende Situation einfügen.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 25.09.2015
 Birgit Alkenings
 Bürgermeisterin



Bebauungsplan Nr. 15B, 2. Änderung
 für den Bereich Regerstraße / Pfitznerstraße
 Plangebietsgrenze - ohne Maßstab
 © Kartengrundlage: Kreis Meitmann, Vermessungs- und Katasteramt

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 25.09.2015
 Birgit Alkenings
 Bürgermeisterin

3. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 260 für den Bereich S-Bahnhof Hilden-Süd (inkl. Bike&Ride-Anlagen)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 30.09.2015 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Bebauungsplan Nr. 260 für den Bereich S-Bahnhof Hilden-Süd (inkl. Bike&Ride-Anlagen) gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert wurde, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt unmittelbar im Bereich des S-Bahnhofes Hilden-Süd. Es besteht aus zwei Teilen, die durch die Richrather Straße getrennt werden. Der westliche Teil umfasst das Flurstücke 301 und 3099 (beide Flur 58) und der östliche, zweite Teil des Plangebietes besteht aus den Flurstücken 1271, 1272 und 840 in Flur 49 sowie den Flurstücken 1121 (nur teilweise), 995, 883, 877, 1128, 1126, 1127 und 1125, alle in Flur 59 der Gemarkung Hilden.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung vom 28.08.2015 zugrunde.

Der Bebauungsplan Nr. 260 wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 260 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 260 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 260 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 260 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 260 als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 260 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

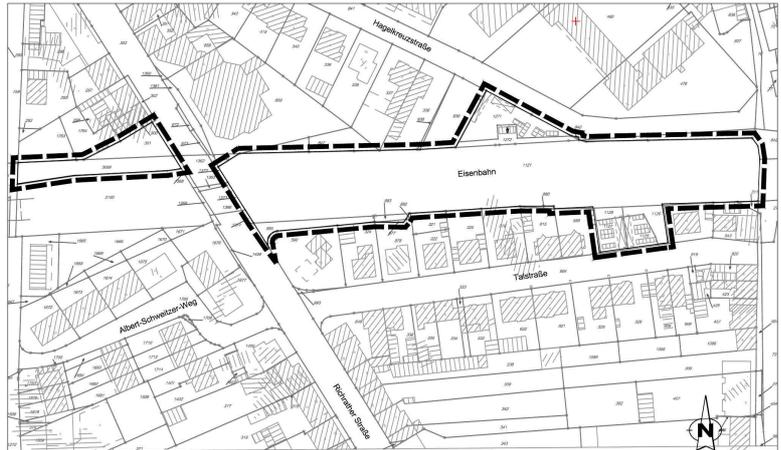
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 02.10.2015
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 02.10.2015
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin



Bebauungsplan Nr. 260

für den Bereich S-Bahnhof Hilden Süd

Plangebiet (ohne Maßstab)



© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt

4. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 32B für den Bereich Beethovenstr./ Zelterstr./ Johann-Sebastian-Bach Str.

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 30.09.2015 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Bebauungsplanes Nr. 32B gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert wurde, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Bereich zwischen Beethovenstraße, Zelterstraße und Johann-Sebastian-Bach Straße.

Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen an die heutigen aktuellen städtebaulichen Anforderungen unter Berücksichtigung der Einzelhandels- und Vergnügungsstättenkonzepte der Stadt Hilden angepasst werden.

Das bedeutet insbesondere den vorhandenen Nahversorgungsstandort planungsrechtlich zu sichern und Vergnügungsstätten auszuschließen.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung vom 03.09.2015 zugrunde.

Der Bebauungsplan Nr. 32B wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 32B und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 32B unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

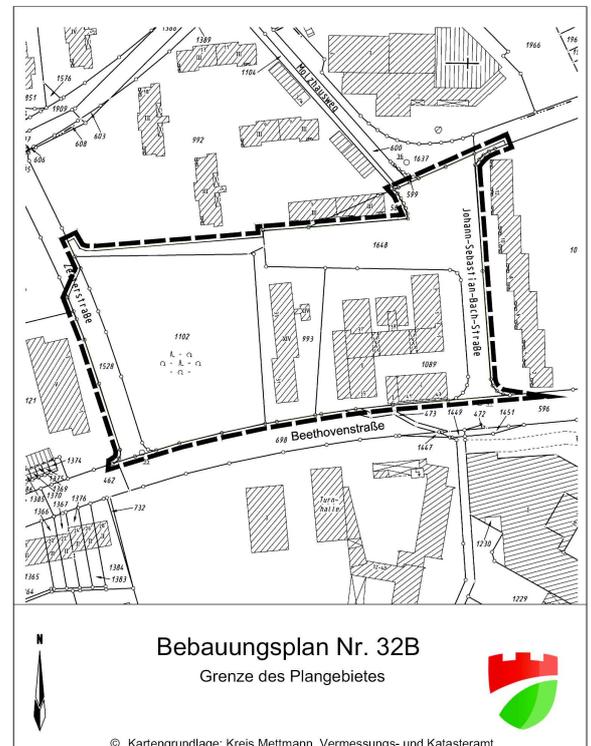
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 32B kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 32B ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 32B als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 32B gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 02.10.2015
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin



(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Hildener Innenstadt. Es wird begrenzt im Norden durch die Mittelstraße, im Westen durch die Heiligenstraße, im Süden durch die Straße Am Kronengarten und im Osten durch die Westgrenze der Flurstücke 647 und 649, beide in Flur 49 der Gemarkung Hilden.

Ziel des Bebauungsplanes ist neben einem Ausschluss von Bordellen und weiteren Betrieben des Rotlichtmilieus eine weitere Konkretisierung beim Ausschluss von Vergnügungsstätten (u.a. Wettbüros).

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung vom 27.05.2015 zugrunde.

Der Bebauungsplan Nr. 14 A, 4. vereinfachte Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 14 A, 4. vereinfachte Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 14 A, 4. vereinfachte Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 14 A, 4. vereinfachte Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 14 A, 4. vereinfachte Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 14 A, 4. vereinfachte Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 A, 4. vereinfachte Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

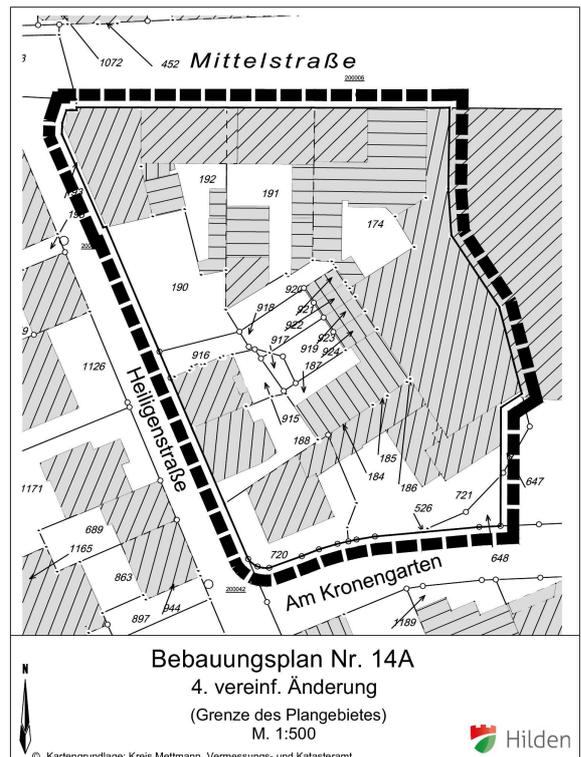
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 02.10.2015
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 02.10.2015
 Birgit Alkenings
 Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Gemeinnützigen Seniorendienste „Stadt Hilden“ GmbH****6. Jahresabschluss 2014**

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Seniorendienste „Stadt Hilden“ GmbH hat am 30.09.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme i. H. v. 14.778.148,78 € und einem Jahresüberschuss i. H. v. 210.400,28 € festgestellt. Der Jahresüberschuss 2014 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragten Wirtschaftsprüfer, Frau Berndt und Herr Irlbeck, von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Düsseldorf, haben am 17.03.2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinnützigen Seniorendienste „Stadt Hilden“ GmbH, Hilden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der an-

gewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinnützigen Seniorendienste „Stadt Hilden“ GmbH, Hilden. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

„Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 der Gemeinnützigen Seniorendienste „Stadt Hilden“ GmbH, Hilden, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.“

Gemäß § 108 Abs. 3 Ziffer 1c der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2014 im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 431, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, 02. Oktober 2015
Holger Reinders
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

7. Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 03. November 2015

Am Dienstag, 03. November 2015 um 14:00 Uhr findet die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See im Sitzungsraum/ Erdgeschoss, Kleiner Torbruch 31, 40627 Düsseldorf, statt.

Die Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt im Amtsblatt Nr. 42 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.10.2015.

Düsseldorf, 06.10.2015
von Rappard
Geschäftsführer
